

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 26

Potsdam, den 29. Oktober 2015

Nr. 11

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 4. November 2015 S. 2– Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 01.01.2016 S. 4– Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 3. Änderung, Teilbereich „Baufeld MI 7“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 8– Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ S. 9– Satzung über den Bebauungsplan Nr. 106 „An der Hauptstraße/Haseleck“, OT Marquardt der Landeshauptstadt Potsdam S.11 | <ul style="list-style-type: none">– Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 150 „Am Bisamkiez“ S. 12– Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken im Gebiet der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme „Innerstädtische Radschnellverbindung“ der Landeshauptstadt Potsdam (Vorkaufssatzung Innerstädtische Radschnellverbindung) S. 13– Auswahlverfahren für den Hort der neuen Grundschule im Bornstedter Feld, Standort Rote Kaserne in 14469 Potsdam S. 14– Auswahlverfahren für den Hort der neuen Grundschule/Primarstufe der Gesamtschule Gagarinstraße 3/5/7- Am Stern in 14480 Potsdam S. 16– Landeshauptstadt Potsdam Umlegungsausschuss, Umlegungsverfahren Nr. 5 „An der Bahn“ S. 17– Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam S. 18– Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr S. 18– Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Berlin-Dresden, Abschnitt 4.1, Bahn-km 50,203-Bahn-km 60,500 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda“ S. 18– Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming S. 19– Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz S. 20– Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Ortslage II Fahlhorst“ S. 20– Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Bochow“ S. 21– Tage der offenen Tür an Grundschulen und weiterführenden Schulen der Landeshauptstadt Potsdam im Hinblick auf das Schuljahr 2016/2017 S. 22– Jubilare November 2015 S. 24 |
|---|--|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

15. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordneten- versammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium: Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam**
Sitzungstermin: Mittwoch, 04.11.2015, 15:00 Uhr
**Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam,
Friedrich-Ebert-Str. 79-81**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Fußgängerbrücke über die Neue Fahrt, Baustelle am Jäger-
tor, Straßenbeleuchtung in der Thaerstraße, Radweg Schlaatz-
Stern, Minsk, Funktionsgebäude von Fortuna Babelsberg, Zins-
zahlungen.

**Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum
29. Oktober 2015 eingereicht werden.**

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungs- gemäßen Ladung/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/Entscheidung über eventuelle Ein- wendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.10.2015

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

5.1 Bebauungsplan Nr. 149 „Michendorfer Chaussee (ehemaliger Poststandort)“, Aufstellungsbeschluss
15/SVV/0428 Oberbürgermeister, Fachbereich
Stadtplanung und Stadterneuerung

5.2 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landes-
hauptstadt Potsdam
15/SVV/0601 Oberbürgermeister, Fachbereich
Grün- und Verkehrsflächen

5.3 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhaus-
berg“ Teilbereich Leipziger Straße/Am Havelblick
15/SVV/0657 Oberbürgermeister, Fachbereich
Stadtplanung und Stadterneuerung

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen

6.1 Wohnungsnot wirksam begegnen – Wohnen muss be-
zahlbar bleiben
14/SVV/0628 Fraktion DIE LINKE

6.2 Potsdam strebt an den Titel „Fairtrade – Town“ zu erlangen
15/SVV/0043 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.3 Ziolkowskistraße
15/SVV/0545 Fraktion DIE LINKE

6.4 Gemeinsam die Stadt erblühen lassen – Urban Gardening fördern
15/SVV/0622 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.5 Wohnungsbau an der Nuthe
15/SVV/0624 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.6 Antragsformular zur Ermäßigung oder Befreiung von der
Personalausweisgebühr
15/SVV/0703 Fraktion DIE aNDERE

7 Anträge

7.1 Antrag des Oberbürgermeisters auf Abwahl des Bei-
geordneten Herrn Matthias Klipp
15/SVV/0667 Oberbürgermeister

7.2 Kostenlose Nutzung des ÖPNV mit der Ehrenamtskarte
15/SVV/0723 Fraktion DIE LINKE

7.3 Entsperrung von Aufwendungen und den damit ver-
bundenen Auszahlungen nach § 8 Nr. 1 der Haushalts-
satzung 2015/2016
15/SVV/0734 Oberbürgermeister, FB Finanzen und
Berichtswesen

7.4 Umwidmung von Investitionsmitteln am Standort der
Grundschule Bruno H. Bürgel (16)
15/SVV/0736 Oberbürgermeister, FB Bildung und
Sport

7.5 Modellversuch Zeppelinstraße
15/SVV/0741 Fraktion DIE LINKE

7.6 Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen
15/SVV/0742 Fraktion DIE LINKE

7.7 Soziale Arbeit mit Flüchtlingen in der Landeshauptstadt
Potsdam
15/SVV/0743 Fraktion DIE LINKE

7.8 Mittel für die Antidiskriminierungsberatung sichern
15/SVV/0747 Fraktion DIE LINKE

7.9 Standortprüfung für zusätzlich erforderliche Schulneu-
bauten
15/SVV/0748 Fraktion DIE LINKE

7.10 Direkte Tram-Verbindung zwischen Babelsberg und
dem Potsdamer Norden
15/SVV/0751 Fraktion DIE LINKE

7.11 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der kommu-
nalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“
15/SVV/0752 Oberbürgermeister, FB Soziales und
Gesundheit

7.12 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Er-
hebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des
Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Vier-
te Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)
15/SVV/0753 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

7.13 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Er-
hebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr
der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Feuerwehr-
kostenänderungssatzung)
15/SVV/0756 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

7.14 Änderung Besetzung – Stadtteilrat Schlaatz/Waldstadt
15/SVV/0757 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Stadterneuerung

7.15 Errichtung einer Grundschule mit Hort im Bornstedter
Feld / Rote Kaserne Ost
15/SVV/0758 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

7.16 Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbe-
zirken der Landeshauptstadt Potsdam
15/SVV/0759 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

- 7.17 Bürgerbeteiligung ehemaliges Tram-Depot/Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“
15/SVV/0763 Fraktion SPD
- 7.18 Neubesetzung des Hauptausschusses
15/SVV/0764 Fraktion SPD
- 7.19 Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses
15/SVV/0779 Fraktionen
- 7.20 Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses
15/SVV/0782 Fraktionen
- 7.21 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2016
15/SVV/0775 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 7.22 QR-Code an Kunst im öffentlichen Raum
15/SVV/0744 Fraktion CDU/ANW
- 7.23 Krampnitz Verkehrserschließung
15/SVV/0745 Fraktion CDU/ANW
- 7.24 Realisierung Radweg Stern-Schlaatz und Fortführung zur Innenstadt
15/SVV/0771 Fraktion CDU/ANW
- 7.25 Demokratiedenkmal Luisenplatz
15/SVV/0773 Fraktionen CDU/ANW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.26 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“, Teilbereich „Zur königlichen Hofbrauerei“ der Landeshauptstadt Potsdam
15/SVV/0777 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8 Mitteilungsvorlagen**
- 8.1 Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Ausbaukapazitäten am Schulstandort der Montessori-Oberschule in Potsdam
15/SVV/0737 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 9 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 9.1 Prüfergebnis zur Realisierung des Modellprojektes Schulobst- und Gemüseprogramm in der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss: 14/SVV/0927

- 9.2 Übersicht der noch nicht mit schnellem Internet versorgten Straßen
gemäß Beschluss: 14/SVV/0798
- 9.3 Ergebnisse der Prüfung der Verkehrsführung Neuenfelder Straße
gemäß Beschluss: 15/SVV/0360
- 9.4 Vorschlag für die Unterstützung der ehrenamtlich geleiteten Nachbarschafts- und Begegnungshäuser
gemäß Beschluss: 15/SVV/0461
- 9.5 Bericht bzgl. Sammelstellen für Spenden
gemäß Beschluss: 15/SVV/0613
- 9.6 Schaffung eines Fuß- und Radweges in Neu Fahrland
gemäß Beschluss: 15/SVV/0469
- 9.7 Umbenennung einer Haltestelle
gemäß Beschluss: 15/SVV/0235
- 9.7.1 Umbenennung einer Haltestelle „Bahnhof Charlottenhof“
15/SVV/0761 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.10.2015**
- 11 Nicht öffentliche Anträge**
- 11.1 Übertragung von Grundstücken, die der Wasser- und Abwasserbehandlung in der Landeshauptstadt Potsdam dienen
15/SVV/0712 Oberbürgermeister, Fachbereich Finanzen und Berichtswesen
- 11.2 Grundstücksübertragung in das Treuhandvermögen des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“
15/SVV/0754 Oberbürgermeister, FB Finanzen und Berichtswesen
- 11.3 Erwerb des Fahrländer Sees
15/SVV/0755 Oberbürgermeister, FB Finanzen und Berichtswesen
- 12 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 04. November 2015 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

Satzung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 09. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
 - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
 - §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10.)
- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])
- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam befindenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten [Kita] einschließlich Hort), der von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam finanzierten Tagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 und § 18 KitaG.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben, deren Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Potsdam besuchen, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 von jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

(5) Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragssatzung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

(6) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld).

§ 2 Zahlungsverpflichteter

(1) Zahlungsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten sollte. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat grundsätzlich zu 20 Tagen gerechnet.

(3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Im Betreuungsvertrag kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt werden.

§ 5 Elternbeitragsmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter)
- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

(2) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der

Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage) um jeweils 20 Prozent pro Kind.

§ 6 Umfang und Form der Betreuung

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruchs ergibt. Auf § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung wird Bezug genommen. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:

für Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang
bis zu sechs Stunden
bis zu acht Stunden
bis zu zehn Stunden
über zehn Stunden

für Kinder bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe ein täglicher Betreuungsumfang
bis zu vier Stunden
bis zu sechs Stunden
bis zu acht Stunden
über acht Stunden

(2) Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs ausschließlich für diese Zeit ist nicht erforderlich. Wird der verändert erforderliche Betreuungsumfang vereinbart, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale ist im Betreuungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

§ 7 Elterneinkommen

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung.

(2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung gehören:

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
Hiervon sind in Abzug zu bringen:
 - Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
 - Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
 - Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufsbekleidung)
 - Beiträge für Berufsverbände
 - Kosten für Unterricht/Fortbildung

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des jährlichen Einkommens um einen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die beitragspflichtigen Personen haben die Belastungen nachzuweisen.

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben

- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb abzüglich der Betriebsausgaben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Renten/Pensionen
- sonstige Einnahmen z. B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
 - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(3) Nicht anzurechnen ist das Kindergeld.

(4) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.

(5) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(8) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(9) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, sind der Anlage zu entnehmen.

(2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von zehn Stunden bzw. acht Stunden, erhöht sich der Elternbeitrag nicht.

(3) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeiten hinaus und entsteht auf Grund dieser Situation ein nachzuweisender Mehraufwand, kann dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden.

§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistungen jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014 (Amtsblatt 17/2013 der Landeshauptstadt Potsdam) außer Kraft.

(3) Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil der Elternbeitragssatzung.

Potsdam, den 5. Oktober 2015

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Anlage Elternbeitragstabelle

Anlage

zur Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 01.01.2016

Elternbeitragstabelle (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahresbrutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
		<6 h	<8 h	<10 h	<6 h	<8 h	<10 h	<4 h	<6 h	<8 h
	ab 149.501,00 €	476	555	584	293	330	347	222	237	267
147.001,00 €	bis 149.500,99 €	470	548	577	291	329	345	221	236	266
144.501,00 €	bis 147.000,99 €	464	541	569	289	327	344	219	234	265
142.001,00 €	bis 144.500,99 €	457	534	562	286	325	342	218	232	264
139.501,00 €	bis 142.000,99 €	451	527	554	283	323	340	216	230	263
137.001,00 €	bis 139.500,99 €	445	520	547	281	321	338	215	229	262
134.501,00 €	bis 137.000,99 €	438	513	539	278	319	336	213	227	261
132.001,00 €	bis 134.500,99 €	431	506	531	275	317	334	211	225	260
129.501,00 €	bis 132.000,99 €	425	498	524	272	315	332	209	223	258
127.001,00 €	bis 129.500,99 €	418	491	516	269	313	329	208	221	257
124.501,00 €	bis 127.000,99 €	412	484	509	266	311	327	206	219	256
122.001,00 €	bis 124.500,99 €	405	477	501	262	309	325	204	217	254
119.501,00 €	bis 122.000,99 €	398	470	493	259	307	323	202	215	253
117.001,00 €	bis 119.500,99 €	391	462	486	256	305	320	200	213	251
114.501,00 €	bis 117.000,99 €	384	455	478	252	302	318	198	210	249
112.001,00 €	bis 114.500,99 €	377	448	470	248	300	315	196	208	248
109.501,00 €	bis 112.000,99 €	370	440	463	245	298	313	193	206	246
107.001,00 €	bis 109.500,99 €	363	433	455	241	295	311	191	204	244
104.501,00 €	bis 107.000,99 €	356	425	447	237	293	308	189	201	243
102.001,00 €	bis 104.500,99 €	349	418	439	234	290	305	187	199	241
99.501,00 €	bis 102.000,99 €	342	411	432	230	288	303	184	196	239
97.001,00 €	bis 99.500,99 €	335	403	424	226	285	300	182	194	237
94.501,00 €	bis 97.000,99 €	328	396	416	222	283	298	180	191	235
92.001,00 €	bis 94.500,99 €	321	388	408	218	280	295	177	189	233
89.501,00 €	bis 92.000,99 €	314	381	400	214	278	292	175	186	231
87.001,00 €	bis 89.500,99 €	306	373	392	210	275	289	172	184	229
84.501,00 €	bis 87.000,99 €	299	366	385	206	272	287	170	181	227
82.001,00 €	bis 84.500,99 €	292	358	377	201	270	284	167	178	225
79.501,00 €	bis 82.000,99 €	284	351	369	197	267	281	165	176	223
77.001,00 €	bis 79.500,99 €	277	343	361	193	264	278	162	173	221
74.501,00 €	bis 77.000,99 €	270	335	352	188	257	271	158	169	215
72.001,00 €	bis 74.500,99 €	263	326	343	182	250	264	153	165	210
69.501,00 €	bis 72.000,99 €	256	316	333	177	243	256	149	160	203
67.001,00 €	bis 69.500,99 €	248	307	323	171	235	248	144	155	197
64.501,00 €	bis 67.000,99 €	240	297	312	165	228	240	139	150	190
62.001,00 €	bis 64.500,99 €	232	286	301	159	219	231	134	144	183
59.501,00 €	bis 62.000,99 €	223	275	289	152	211	222	129	139	176
57.001,00 €	bis 59.500,99 €	214	264	277	146	202	213	124	133	169
54.501,00 €	bis 57.000,99 €	204	252	265	139	193	203	118	126	161
52.001,00 €	bis 54.500,99 €	194	239	252	132	183	193	112	120	153
49.501,00 €	bis 52.000,99 €	184	227	238	124	173	182	106	113	144
47.001,00 €	bis 49.500,99 €	173	213	224	116	163	171	99	106	135
44.501,00 €	bis 47.000,99 €	162	199	209	108	152	160	93	99	126
42.001,00 €	bis 44.500,99 €	151	184	194	100	141	148	86	92	116
39.501,00 €	bis 42.000,99 €	138	169	177	91	129	136	78	84	106
37.001,00 €	bis 39.500,99 €	126	153	161	82	117	122	71	76	95
34.501,00 €	bis 37.000,99 €	112	137	143	73	104	109	63	67	84
32.001,00 €	bis 34.500,99 €	99	119	125	63	90	95	54	58	73
29.501,00 €	bis 32.000,99 €	84	101	106	53	76	80	46	49	61
27.001,00 €	bis 29.500,99 €	69	82	86	42	62	65	37	39	49
24.501,00 €	bis 27.000,99 €	54	63	65	31	47	49	27	29	36
22.001,00 €	bis 24.500,99 €	37	42	44	20	31	32	18	19	22
0,00 €	bis 22.000,99 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 3. Änderung, Teilbereich „Baufeld MI 7“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.09.2015 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich „Baufeld MI 7“ beschlossen. Die 3. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 1. Änderung ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 25.02.2010 in Kraft gesetzt worden. (Die 2. Änderung umfasst die Flächen an der Straße „Am Exerzierhaus“ nördlich des Baufeldes MI 8.)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Änderungsbereich wird im Norden von der Fritz-von-der-Lancken-Straße, im Westen von der Graf-von-Schwerin-Straße, im Süden von der Friedrich-Klausing-Straße und im Osten von der Verlängerung der Straße „Vogelweide“ sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 603 der Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz begrenzt.

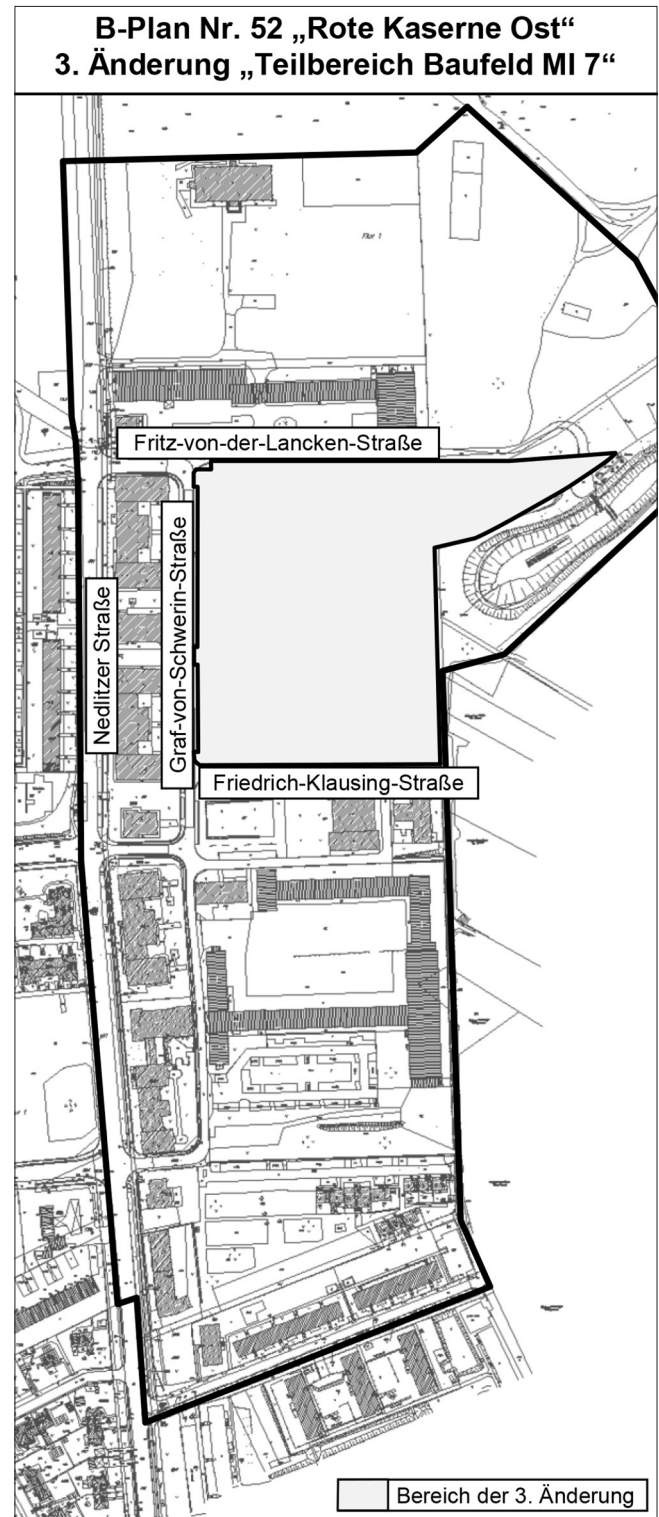
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1015, 1016, 1064 bis 1073, 1136, 1273, 1293, 1295, 1296, 1299, 1300, 1301 1340, 1341, 1357 und 1358 der Flur 1 in der Gemarkung Potsdam sowie eine ca. 3.200 m² große Teilfläche des Flurstücks 262 der Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz des bereits rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 52, 1. Änderung.

Bestehende Situation

Die Struktur der ursprünglichen Kasernenanlage von 1892/95 ist geprägt von städtebaulich markanten, mehrgeschossigen Mannschaftsgebäuden entlang der Nedlitzer Straße sowie ehemaligen Stallungen und Reithallen im rückwärtigen Bereich, die den Eindruck einer kompakten, nach außen geschlossenen Anlage vermitteln. Das ebenfalls mehrgeschossige und aufgrund barocker Plastiken an der Attika besonders prägende Kammergebäude markiert die Mittelachse der Kasernenanlage. Die ursprüngliche Grundfigur von zwei Stallanlagen, ein offenes „E“ zu den Hauptgebäuden hin, ist nur noch teilweise vorhanden. Aufgrund der sehr starken baulichen Schäden wurden die nicht mehr vollständig vorhandenen Seitenflügel im Baufeld MI 7 abgebrochen. Bei der Neuanlage der Frei- und Grünflächen blieb die Freiraumstruktur der Kasernengelände im Wesentlichen erhalten. Prägende Freiraumelemente sind insbesondere Baumreihen und -alleen unterschiedlicher Baumarten, Einzelbäume, Pflasterflächen sowie die Kasernenmauer.

Der Änderungsbereich – das Baufeld MI 7 – wird heute durch zwei hallenartige Gebäude sowie durch drei Stellplatzanlagen, die einzelnen Hauptgebäuden westlich der Graf-von-Schwerin-Straße zugeordnet sind, geprägt. Die historische Reithalle im Osten des Baufeldes MI 7 ist in einem ruinösen Zustand und wird derzeit für eine gewerbliche Nutzung instandgesetzt. Im Süden befindet sich ein ebenfalls gewerblich genutzter Hallenneubau (Fertigstellung 2013), der sich in seiner Dimensionierung der Reithalle anpasst.

Die Haupteerschließung der ehemaligen Kaserne erfolgt über die Nedlitzer Straße (Bundesstraße 2). Von dieser gibt es analog zur historischen Situation drei Zufahrten, die Fritz-von-der-Lancken-Straße im Norden, die Friedrich-Klausing-Straße in der Mitte und die Graf-von-Schwerin-Straße im Süden. Das Plangebiet selbst ist über die Fritz-von-der-Lancken-Straße und Graf-von-Schwerin-Straße erschlossen. In der Graf-von-Schwerin-Straße liegt auch die mediengrundgebundene Erschließung.



Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet ist Bestandteil des Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld, es liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 1. Änderung. Dieser Bebauungsplan setzt für das Baufeld MI 7 ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO fest.

Die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, der maximal zulässigen Gebäudeoberkante sowie zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen basieren auf einer städtebaulichen Konzeption, die aufgrund der bisherigen Entwicklung nicht mehr vollständig umsetzbar erscheint. Um die Nutzungsoptionen im Mischgebiet zu flexibilisieren, sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden. Das Schulentwicklungskonzept 2014/2020 geht für den Potsdamer Norden von einem erhöhten Bedarf an Grundschulkapazitäten aus. Mit der Planänderung sollen bei Beibehaltung der Nutzungsart (Mischgebiet) die Nutzungsmaße sowohl für gewerbliche Ansiedlungen als auch für den optionalen Standort einer kompakten 3-zügigen Grundschule mit Hort optimiert werden. Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, z.B. eine Grundschule, wären als Anlage für soziale Zwecke im Mischgebiet zulässig.

Planungsziel

Planungsziel ist, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Aktivierung des Standortes zu optimieren, um das im denkmalgeschützten Bestand gelegene Baufeld MI 7 zügig einer abschließenden baulichen Entwicklung zuführen zu können.

Im Baufeld MI 7 sollen als Art und Maß der baulichen Nutzung weiterhin ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO und eine GRZ 0,4 festgesetzt werden. Die zur Änderung vorgesehenen Festsetzungen betreffen die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), die maximal zulässigen Gebäudehöhen sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen. Die im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 52, 1. Änderung als Fläche für Wald festgesetzte Fläche soll in eine öffentliche Grünfläche

(als Ergänzungsfreifläche für die Option einer Grundschule im MI 7) geändert werden.

Rechtliche Voraussetzungen

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt 2,9 ha. Bei einer vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,4 wird der Rahmen der Zulässigkeit von Bebauungsplänen für die Innenentwicklung nach § 13a Abs. Nr. 1 BauGB eingehalten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), liegen vor.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Potsdam, den 08.10.2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 09. September 2015 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ mit einer Größe von ca. 12,7 ha wird wie folgt begrenzt:

Bitte komplett ersetzen durch:

im Nordosten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 49 „Am Golfplatz“,
im Osten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“,
im Südosten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West/nördlich Esplanade“,
im Südwesten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“,
im Westen: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt.

Der künftige Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ dient der planungsrechtlichen Sicherung

- einer Wohnnutzung im Geschosswohnungsbau,
- Flächen für den Volkspark,
- Eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ sowie
- von Verkehrsflächen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

- Stellungnahme des LUGV vom 07.08.2014 mit Information zum Immissionsschutz (Verkehrs- sowie Freizeitlärm) und zur Wasserwirtschaft
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 14.07.2014 mit Informationen zur Kampfmittelbelastung
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 16.03.2015 mit Informationen Betroffenheit von Wald im Plangebiet
- Stellungnahme des Bereichs Umwelt und Natur der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.07.2014 inkl. Nachtrag mit Informationen zu den Belangen der Unteren Bodenbehörde (Altlastenstandorte), der Unteren Wasserbehörde (Versickerung des Niederschlagwassers) sowie der Naturschutzbelange im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West / nördlich Esplanade“ und Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“, 2. Überarbeitung vom 26.05.2014 mit Informationen zur Verkehrslärmbelastung in den Plangebieten
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ vom 11.02.2015 mit Informationen zu Belastungen ausgehend von Freizeit- und Gewerbelärm in den Plangebieten
- Ermittlung und Beurteilung der durch die Freizeitveranstaltungen im Volkspark „Bornstedter Feld“ in Potsdam verursachten Lärmimmissionen vom 15.09.2010 mit Informationen zu den Freizeitlärmemissionen im Volkspark und deren Auswirkungen auf die angrenzenden Plangebiete
- Aktuelles Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* auf der Fläche des B-Plangebiet Nr. 80.2 und 80.3 – Rote Kaserne West sowie im Bereich des Regenrückhaltebeckens an der Fritz-von-Lancken-Straße in der Stadt Potsdam

mit Stand August 2013 mit Informationen zu den Vorkommen von Brutvögeln und sonstigen Arten (z.B. Zauneidechse und Eichenheldbock) sowie zu Fledermausvorkommen im Plangebiet

- Faunistischer Fachbeitrag für das B-Plangebiet Nr. 80.2
 - Rote Kaserne West/nördlich Esplanade in der Landeshauptstadt Potsdam mit Stand September 2012 mit Informationen zu den Vorkommen von Brutvögeln und sonstigen Arten (z. B. Zauneidechse und Eichenheldbock) sowie zu Fledermausvorkommen im Plangebiet

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

09. November bis 11. Dezember 2015

Einschbar ist der Planentwurf mit seiner Begründung.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage
im Gang neben dem Raum 325

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information:

Zimmer 329, Tel.-Nr.: (0331) 289-3247
(Hr. Claussen)
dienstags
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Informationen außerhalb der Sprechzeiten gerne nach telefonischer Vereinbarung)

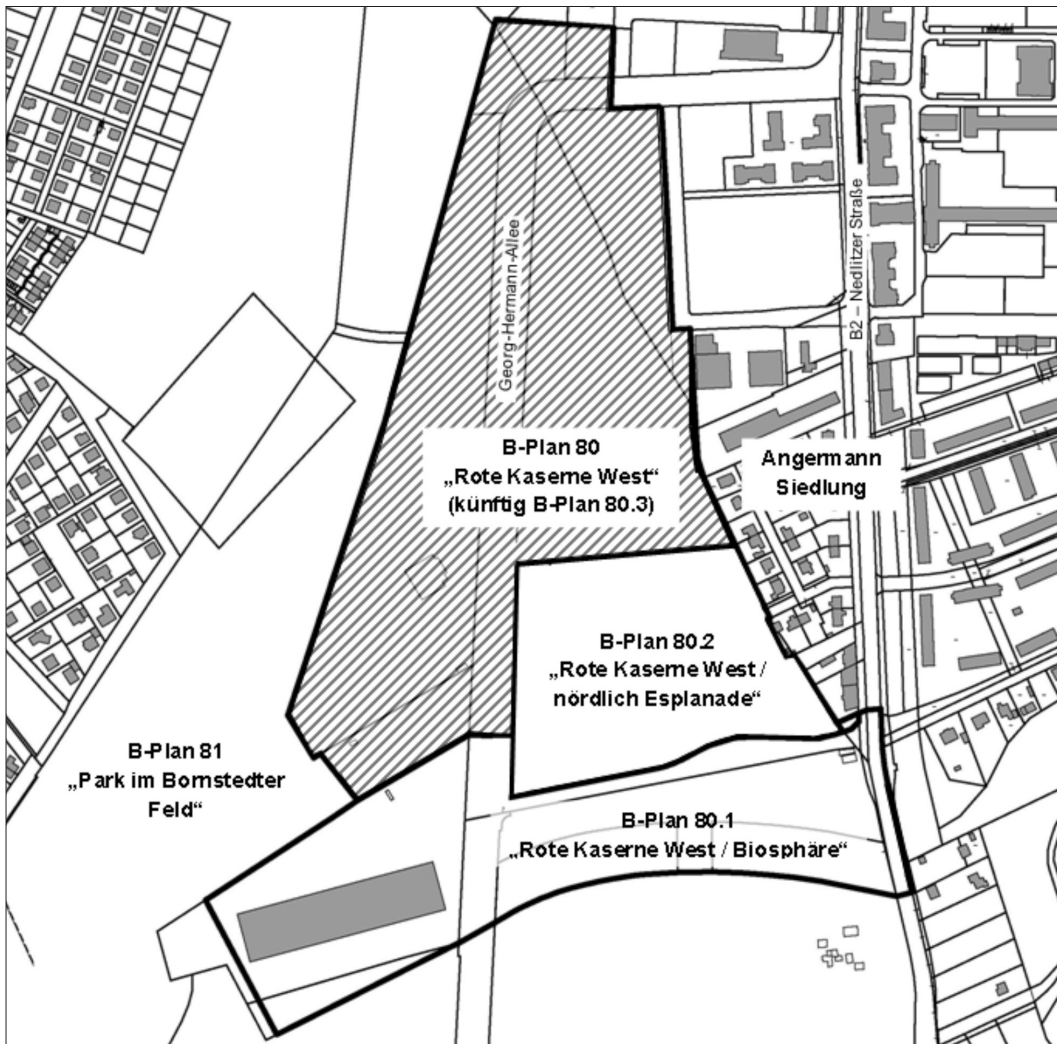
Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Planentwurf und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14. Oktober 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 106 „An der Hauptstraße/Haseleck“, OT Marquardt der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 106 „An der Hauptstraße/Haseleck“, OT Marquardt der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung

Information: Frau Santl
Zimmer 803, Tel.:
Telefon: +49 (0) 331 289-2529
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 42/90 und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 499, Flur 1, Gemarkung Marquardt und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch eine neu festzulegende Grenze entlang einer Linie, die in einem Abstand zwischen 164 m und 163 m zur südlichen Plangebietsgrenze verläuft
im Osten: durch eine neu festzulegende Grenze entlang einer Linie, die im Abstand von 114 m parallel zur westlichen Plangebietsgrenze (Hauptstraße) verläuft
im Süden: durch die Grenze zu den Flurstücken Nr. 99, 100, 42/54 und 42/110 (Haseleck) sowie durch eine neu festzulegende Grenze entlang einer Linie in Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 100

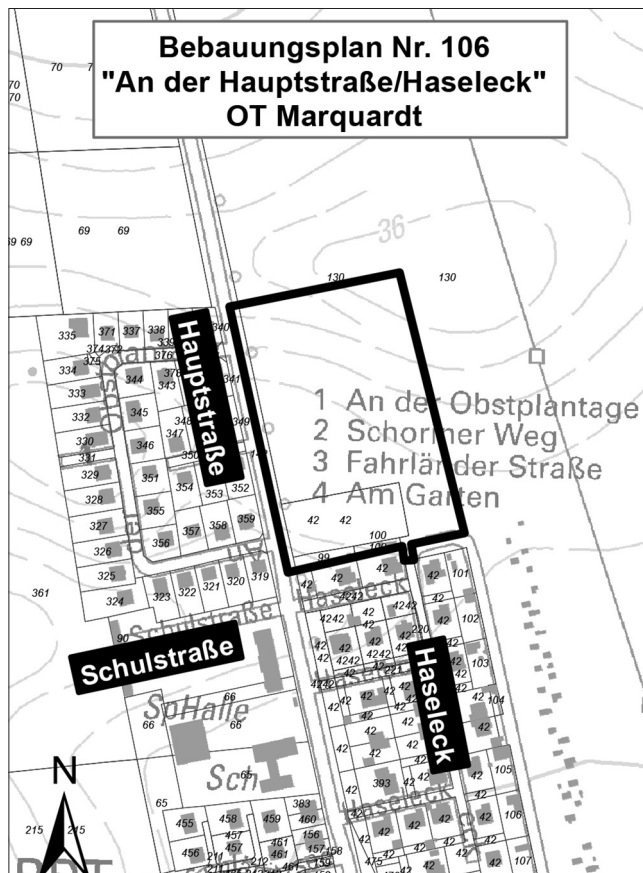
im Westen: durch die Hauptstraße (Flurstück Nr. 142)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,89 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 „An der Hauptstraße / Haseleck“, OT Marquardt ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1- Nr. 3 BauGB



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14. Oktober 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 150 „Am Bisamkiez“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150 „Am Bisamkiez“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 543 der Flur 10 in der Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt ca. 4 km südöstlich der Potsdamer Innenstadt im Bereich des Wohngebietes „Am Schlaatz“ an der Straße „Bisamkiez“. Auf dem Grundstück befindet sich ein ehemaliges Kaufhallengebäude, welches durch einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb genutzt wurde und seit dem Jahr 2014 leer steht. Das Grundstück ist erschlossen und komplett versiegelt.

Westlich des leerstehenden Kaufhallengebäudes befinden sich der Schulstandort Wilhelm-von-Türk-Schule mit integrierter Wohnheimanlage (Inklusionseinrichtung für das gesamte Land Brandenburg) sowie eine Kindertagesstätte und eine weitere soziale Einrichtung. Im östlichen und südlichen Bereich wird das Plangebiet von einem waldartigen Grünzug umschlossen, der eine Durchfahrbarkeit ausschließt. Im Norden des Grundstücks verläuft eine Fernwärmeleitung.

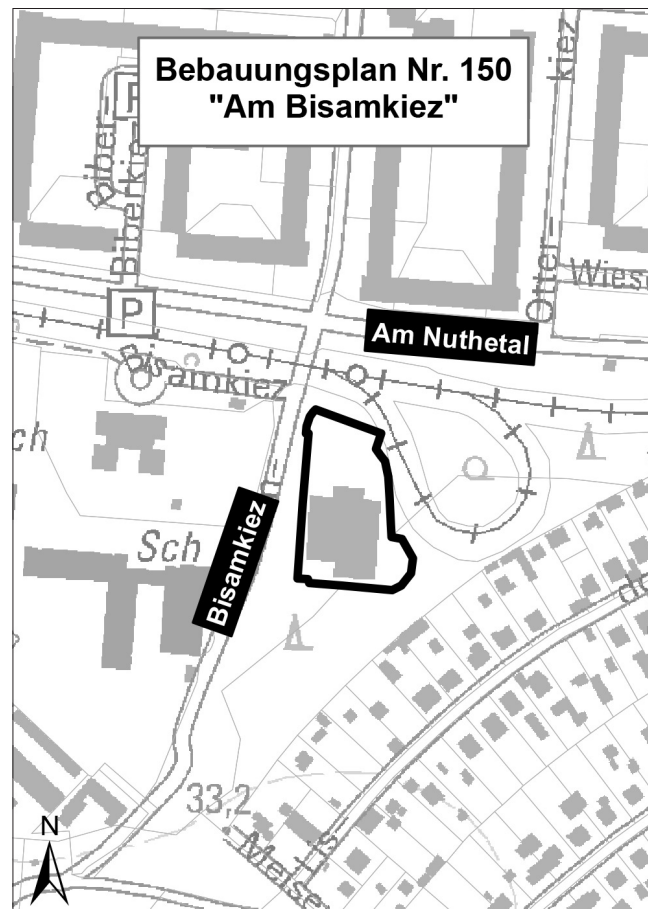
Das Plangebiet liegt ganz in der Nähe der Straßenbahnhaltestelle „Bisamkiez“ verschiedener Straßenbahnlinien, welche das Wohngebiet an die Innenstadt und die Stadtteile Drewitz und Kirchsteigfeld anbinden. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Wendeschleife der Straßenbahn.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung sind Bestrebungen des Grundstückseigentümers, die Flächen einer Neunutzung zuzuführen. Die künftigen Nutzungen sollen unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Nutzungen und unter Betrachtung des städtebaulichen Gesamtkontextes, gerade auch mit Blick auf mögliche Einzelhandelseinrichtungen bestimmt werden.

Nach Aufgabe der Einzelhandelsnutzung hat bereits im April 2014 innerhalb der im Umfeld betroffenen Bevölkerung eine Unterschriftensammlung stattgefunden mit dem Ziel der Wiedernutzung des ehemaligen Verkaufsobjektes und Erhalt eines Nahversorgungsstandortes an diesem Standort. Seit Schließung des Einkaufsmarktes an dem Standort müssen mehr als 3.000 Einwohner im östlichen Teil des Schlaatzes längere Wege zurücklegen, um sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Im fußläufigen Einzugsbereich von 500 m (Radius) leben rund 5.000 Einwohner. Mit diesen Einwohnerzahlen wäre rechnerisch auch ein größerer Nahversorgungsbetrieb möglich. Dieses wird aber durch vertragliche Regelungen zwischen Grundstückseigentümer und bisherigem Nutzer ausgeschlossen. Eine Zustimmung des bisherigen Nutzers für eine Einzelhandelsnutzung bis 400 m² Verkaufsfläche liegt der Stadt vor, dieses Maß sollte bei einer Neubebauung erreicht werden. Mit dieser Größe kann ein kleinflächiger Nachbarschaftsladen oder mehrere kleine Betriebe die Situation der Nahversorgung im Nahbereich verbessern. Auf den weiteren Flächen im Erdgeschoss können ergänzende Dienstleistungen angesiedelt werden.

Zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Fläche für die Nahversorgung und Wohnnutzung ist ein Bebauungsplan erforderlich.



Das Plangebiet liegt in einem Handlungsschwerpunkt der Städtebauförderung im Programm „Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“. Die Planung kann und soll unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung des Gebietes einen wichtigen Beitrag leisten, Nachteile bei der wohnraumnahen Versorgung zu vermeiden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung (Geschosswohnungsbau) mit Integration einer Nahversorgungsnutzung zur Versorgung der Bevölkerung. Mit der Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Kaufhallenfläche sollen die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und Waren des täglichen Bedarfs sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen gesichert werden. Das Erdgeschoss soll durch Einzelhandel, Gewerbe und Dienstleistung genutzt werden. Wohnungen sollen im Erdgeschoss ausdrücklich ausgeschlossen sein.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollen Einzelhandelsnutzungen mit ca. 400 m² Verkaufsfläche im Erdgeschoss integriert werden und über den Bebauungsplan gesichert werden.

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden und nur Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung treffen. Alle weiteren Beurteilungen zur Zulässigkeit von Vorhaben sollen im Übrigen gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) erfolgen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für einen Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird, nicht erforderlich.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und kann sich im Zeitraum

vom 09. bis 23. November 2015

zu den Planungsabsichten äußern.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung

Information: Frau Jung
Zimmer 826,
Telefon: +49 (0) 331 289-2536
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Potsdam, den 14. Oktober 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken im Gebiet der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme „Innerstädtische Radschnellverbindung“ der Landeshauptstadt Potsdam (Vorkaufssatzung Innerstädtische Radschnellverbindung) vom 12. Oktober 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs.1 Satz 4 Kommunalrechtsreformgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286)
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014.

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

Zur Begründung der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, speziell des städtischen Verkehrs, wurde im Januar 2014 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam das „Stadtentwicklungskonzept Verkehr“ (STEK Verkehr) beschlossen. In ihm ist die Anlage von Radschnellverbindungen enthalten. In einer „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen“ von Juni 2015, zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur im Bereich der südlichen Innenstadt, wird eine innerstädtische Radschnellverbindung nördlich der

Bahntrasse empfohlen. Eine endgültige Entscheidung über die zu realisierende Trasse wird mit Beginn des Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Potsdam:

Flur 6, Flurstücke 180/1, 462/2

Flur 23, Flurstücke 707/1, 708/9, 708/15, 865, 1053, 1077, 1310

Der geplante Verlauf der innerstädtischen Radschnellverbindung und die betroffenen Grundstücke sind auf drei Lageplänen im Maßstab 1:2500, die als Anlage Bestandteil der Satzung sind, dargestellt. Die Karte liegt in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an

unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Anlage: Übersichtslageplan (3 Teile)

Potsdam, den 12. Oktober 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Auslegung Vorkaufssatzung Innerstädtische Radschnellverbindung

Die gesamte Vorkaufssatzung Innerstädtische Radschnellverbindung, einschließlich der genannten Pläne, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verkehrsentwicklung in der Hegelallee 6-10, Haus 1, 8.Etage während der Dienstzeiten aus. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der zur Satzung gehörigen Übersichtspläne gemäß § 22, Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit vom

09. November 2015 bis 23. November 2015

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Verkehrsentwicklung
Hegelallee 6-10, 14467 Potsdam
Haus 1, Raum 816

Dienstzeiten: Mo, Mi, Do 08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 12. Oktober 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Potsdam

Auswahlverfahren für den Hort der neuen Grundschule im Bornstedter Feld, Standort Rote Kaserne in 14469 Potsdam

Verfahrensträger: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
14461 Potsdam

Fachbereich: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

1. Einleitung

Im Norden von Potsdam, inmitten der historischen Kulturlandschaft, wenige Minuten Fußweg von der Innenstadt entfernt, erstreckt sich das Bornstedter Feld. Das Bornstedter Feld – rund um den 65 ha großen Volkspark Potsdam – ist ein Wohn-, Dienst-

leistungs- und Freizeitstandort. Die Landeshauptstadt Potsdam setzt gemeinsam mit allen an der Entwicklung beauftragten Fachkräften die Entstehung einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur im Bornstedter Feld um. In dem bis 1994 militärisch genutzten Bereich wächst kontinuierlich ein Stadtteil für circa 12.000 Bewohnerinnen und Bewohner. Etwa 7000 Menschen leben inzwischen hier in ihren eigenen vier Wänden oder zur Miete.

Der prognostizierte anhaltende Zuzug von Einwohnern und das Wachstum der „Grundschulbevölkerung“ auch in angrenzenden Planungs- und Sozialräumen verpflichten zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots. Nach dem Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 wird die Einwohnerzahl in den Altersjahrgängen der „Schulbevölkerung“ die nächsten Jahre

erheblich ansteigen. Nicht zuletzt ist ebenfalls das Wachstum durch den Zugang von verschiedenen Kulturen zu beachten. Das Gesamtwachstum könnte dazu führen, dass grundsätzlich Klassenstufen die Höchsthäufigkeiten übersteigen und somit Klassen geteilt werden müssen, was Raumbedarfe nach sich zieht. Aufgrund der steigenden Bevölkerungs- und Flüchtlingszahlen besteht ein erhöhter Bedarf an Grundschulplätzen, welcher die Errichtung der Grundschule in einer Modulanlage bereits zum Schuljahr 2016/2017 notwendig macht. Zeitgleich ist der sich daraus ergebende Hortbetreuungsbedarf zu decken. Die Hortbedarfe im Planungsraum werden aktuell durch mehrere Kindertagesstätten gedeckt. Gemäß der Prognose wird sich jedoch der Planungsraum entwickeln. Der Nachfragedruck auf die ersten Klassen wird schnell ansteigen, so dass umgehend zusätzliche Kapazitäten benötigt werden. Die Sicherstellung der bedarfsgerechten Hortversorgung ist auf Grund von räumlichen Veränderungen bereits ab dem Schuljahr 2016/2017 nur mit Übergangslösungen zu erreichen.

Der Hort der neuen Grundschule im Bornstedter Feld, als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, soll als Teil der sozialen Infrastruktur weitere öffentliche Nutzungen ermöglichen.

Gemäß des Konzeptes der Landeshauptstadt Potsdam soll die Horteinrichtung in freier Trägerschaft betrieben werden. Deshalb führt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam ein Auswahlverfahren im Rahmen eines öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens durch.

Es wird beabsichtigt, die genannte Einrichtung gemäß §§ 3, 4, 5, 74, 80 SGB VIII an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen eines tragfähigen Betreiberkonzeptes zu übergeben.

→ Aufruf zur Abgabe von Interessenbekundungen vom 29.10. bis 20.11.2015 (formloser Teilnahmeantrag)

Daraufhin erhalten die Interessenten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen. Die Bewerbung ist bis zum 31.12.2015 einzureichen.

2. Informationen zur geplanten Einrichtung

Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet vom Bewerber die Betreuung des geplanten Hortes auch während der Übergangsphase nach § 45 Abs. 1 SGB VIII nach erteilter Betriebserlaubnis durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemäß der eingereichten Konzeption.

Der Träger betreut die Hortkinder zunächst in den für die Übergangslösung gestellten Modulen. Bis zur Fertigstellung der Grundschule zum Schuljahr 2017/2018 soll eine Modulanlage auf einem Teilstück der bisher vorgesehenen Fläche der Modulschule an der Esplanade (westlich des Gesamtschulstandortes) für zwei Jahre unter Mitnutzung der Sporthalle und der Außensportanlagen und ggf. weiterer Räume der Gesamtschule Leonardo da Vinci errichtet werden.

Im Fall eines vorzeitigen und erhöhten Bedarfs an Grundschulplätzen – aufgrund der zusätzlichen Versorgung von Flüchtlingskindern bzw. nach Vorliegen der aktualisierten Bevölkerungsprognose – ist die Errichtung der Modulanlage bereits zum Schuljahr 2016/2017 vorzusehen.

Bei voller Auslastung wird die Schule eine Kapazität von 504 Schülern haben. Nach der Berechnungsgrundlage der aktuellen Planungsquote für Horteinrichtungen von 66,5 % ist folgend mit einer maximalen Kapazität bei 335 Plätzen zu rechnen, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Ministerium Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätte erfolgt gemäß § 16 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg über Zuschüsse an den Träger auf der Grundlage der „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung

der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt in Angleichung an die Elternbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Träger verpflichtet sich, für eine zweckentsprechende Grundausrüstung zunächst für die Übergangslösung, später für den Hortstandort im Neubau zu sorgen. Im Rahmen der Bezuschussung über die Kita-Finanzierungsrichtlinie wird die Kostenerstattung der Erstausrüstung durch die Landeshauptstadt Potsdam geregelt.

3. Teilnahmevoraussetzungen

An der Interessenbekundung können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften (auch Trägergemeinschaften) teilnehmen.

4. Verfahren

Interessenten reichen einen formlosen Teilnahmeantrag bis zum

20.11.2015 (Posteingang)

an die nachfolgende Anschrift ein:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14467 Potsdam
bzw. per E-Mail an: Jugendamt@Rathaus.Potsdam.de

Interessenten erhalten sodann am 24.11.2015 weitere detaillierte Informationen (Dossier) für die Bewerbung.

Der Bewerber hat ein pädagogisches Konzept der Einrichtung sowie eine Finanzierungsplanung einzureichen. Die konzeptionelle Darstellung sollte nach der „Empfehlung für eine Konzeptgliederung“ von Pedro Graf erfolgen. Die Bewerbung ist bis zum **31.12.2015** einzureichen.

Ferner wird vom Bewerber für die Trägerschaft ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Koordinierungsfähigkeit erwartet. Dies betrifft während der Übergangsphase die Bautätigkeiten auf dem Grundstück sowie im Allgemeinen eine gute Zusammenarbeit mit der Schule.

Eine Bewertung der eingereichten Bewerbung erfolgt durch eine Auswahlkommission. In der Prüfphase sichtet und bewertet die Auswahlkommission die eingereichten Konzepte hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Anforderungen und führt ggf. Auswahlgespräche mit den Bewerbern. Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Wernicke unter folgender E-Mailadresse zur Verfügung:
Mathias.Wernicke@Rathaus.Potsdam.de

5. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Auswahlverfahren nicht um ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Landeshauptstadt Potsdam ergeben.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf bestimmte Zeit einzustellen.

Alle Bewerber werden in diesem Verfahren als unbekannt behandelt, auch wenn diese möglicherweise aus anderen Zusammenhängen bekannt sein sollten.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Verfahrensträger.

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden zu internen Zwecken verwendet.

ausgefertigt: Landeshauptstadt Potsdam, den 08.10.2015
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Potsdam

Auswahlverfahren für den Hort der neuen Grundschule/Primarstufe der Gesamtschule Gagarinstraße 3/5/7 – Am Stern in 14480 Potsdam

Verfahrensträger: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
14461 Potsdam

Fachbereich: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

1. Einleitung

Der Standort Gagarinstraße 3/5/7 liegt im Planungsraum 501 (Am Stern), ist Teil des Sozialraumes V und bildet den östlichen Rand der Landeshauptstadt Potsdam. Laut den Erkenntnissen und Planungen der Potsdamer Stadtentwicklung befinden sich auf verschiedenen Standortflächen Wohnungsbau Potenziale in einer Größenordnung von 70 Einfamilienhäusern und etwa 450 Wohnungen.

Der prognostizierte Zuzug von Einwohnern und das Wachstum der „Grundschulbevölkerung“ auch in angrenzenden Planungs- und Sozialräumen verpflichten zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots. Nach dem Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 wird die Einwohnerzahl in den Altersjahrgängen der „Schulbevölkerung“ die nächsten Jahre erheblich ansteigen. Nicht zuletzt ist ebenfalls das Wachstum durch den Zugang von verschiedenen Kulturen zu beachten. Das Gesamtwachstum könnte dazu führen, dass grundsätzlich Klassenstufen die Höchstfrequenzen übersteigen und somit Klassen geteilt werden müssen, was Raumbedarfe nach sich zieht.

Im Planungsraum befindet sich ebenfalls die Grundschule „Am Pappelhain“ (36/45). Die Hortbedarfe werden aktuell durch mehrere Kindertagesstätten gedeckt. Gemäß der Prognose wird sich jedoch der Planungsraum entwickeln. Die Grundschule ist in den unteren Klassen bereits jetzt über die rechnerische Kapazität ausgelastet und die Sicherstellung der bedarfsgerechten Hortversorgung ist auf Grund von räumlichen Veränderungen bereits ab 2017 nur mit Übergangslösungen zu erreichen. Der Nachfragedruck auf die ersten Klassen wird schnell ansteigen, so dass umgehend zusätzliche Kapazitäten benötigt werden.

Der Schulbetrieb der Grundschule Gagarinstr. 3/5/7 wird ab Schuljahr 2018/2019 starten. Die Horteinrichtung muss parallel ihren Betrieb aufnehmen. Die Belegung des Hortes erfolgt bedarfsgerecht in Abhängigkeit der aufgenommenen Schülerzahl und wird aufwachsend circa 220 Plätze erreichen.

Gemäß des Konzeptes der Landeshauptstadt Potsdam soll die Horteinrichtung in freier Trägerschaft betrieben werden. Deshalb führt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam ein Auswahlverfahren im Rahmen

eines öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens durch.

Es wird beabsichtigt, die genannte Einrichtung gemäß §§ 3, 4, 5, 74, 80 SGB VIII an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen eines tragfähigen Betreiberkonzeptes zu übergeben.

→ Aufruf zur Abgabe von Interessenbekundungen vom 29.10. bis 20.11.2015 (formloser Teilnahmeantrag)

Daraufhin erhalten die Interessenten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen. Die Bewerbung ist bis zum 31.12.2015 einzureichen.

2 Informationen zur geplanten Einrichtung

Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet vom Bewerber die Betreuung des geplanten Hortes auch während der Übergangsphase nach § 45 Abs. 1 SGB VIII nach erteilter Betriebslaubnis durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemäß der eingereichten Konzeption.

Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 wird die Gesamtschule mit fünf 7. Klassen und die **Grundschule/Primarstufe mit zwei 1. Klassen** beginnen. Hinzu kommen jedes Jahr zwei Klassen Grundschule/Hort und die Klassenstärke umfasst voraussichtlich 28 Schüler. Die Kapazität der Horteinrichtung wird nach aktueller Planung zukünftig circa 220 Plätze umfassen, wobei diese bedarfsgerecht und in Abhängigkeit von der aufgenommenen Schülerzahl wachsen.

Die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätte erfolgt gemäß § 16 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg über Zuschüsse an den Träger auf der Grundlage der „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt in Angleichung an die Elternbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Träger verpflichtet sich, für eine zweckentsprechende Grundausstattung für den Hortstandort im Neubau zu sorgen. Auch die Gestaltung des Aufwachsens obliegt dem Träger. Im Rahmen der Bezuschussung über die Kita-Finanzierungsrichtlinie wird die Kostenerstattung der Erstausrüstung durch die Landeshauptstadt Potsdam geregelt.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Auswahlverfahren können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des

privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften (auch Trägergemeinschaften) teilnehmen.

4. Verfahren

Interessenten reichen einen formlosen Teilnahmeantrag bis zum

20.11.2015 (Posteingang)

an die nachfolgende Anschrift ein:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14467 Potsdam
bzw. per E-Mail an: Jugendamt@Rathaus.Potsdam.de

Interessenten erhalten sodann am **24.11.2015** weitere detaillierte Informationen (Dossier) für die Bewerbung.

Der Bewerber hat ein pädagogisches Konzept der Einrichtung sowie eine Finanzierungsplanung einzureichen. Die konzeptionelle Darstellung sollte nach der „Empfehlung für eine Konzeptgliederung“ von Pedro Graf erfolgen. Die Bewerbung ist bis zum 31.12.2015 einzureichen.

Ferner wird vom Bewerber für die Trägerschaft ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Koordinierungsfähigkeit erwartet. Dies betrifft während der Übergangsphase die Bautätigkeiten auf dem Grundstück sowie im Allgemeinen eine gute Zusammenarbeit mit der Schule.

Eine Bewertung der eingereichten Bewerbung erfolgt durch eine Auswahlkommission. In der Prüfphase sichtet und bewertet die Auswahlkommission die eingereichten Konzepte hinsichtlich

der fachlich-inhaltlichen Anforderungen und führt ggf. Auswahlgespräche mit den Bewerbern. Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Wernicke unter folgender E-Mailadresse zur Verfügung:
Mathias.Wernicke@Rathaus.Potsdam.de

5. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Auswahlverfahren nicht um ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Landeshauptstadt Potsdam ergeben.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf bestimmte Zeit einzustellen.

Alle Bewerber werden in diesem Verfahren als unbekannt behandelt, auch wenn diese möglicherweise aus anderen Zusammenhängen bekannt sein sollten.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Verfahrensträger.

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden zu internen Zwecken verwendet.

*ausgefertigt: Landeshauptstadt Potsdam, den 08.10.2015
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*

Öffentliche Bekanntmachung

Landeshauptstadt Potsdam Umlegungsausschuss

Umlegungsverfahren Nr. 5 „An der Bahn“

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der am 25.02.2015 aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das Umlegungsgebiet Nr. 5 „An der Bahn“ ist am 12.10.2015 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Raum 710, 14467 Potsdam, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach dieser Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landeshauptstadt Potsdam Umlegungsausschuss, Geschäftsstelle, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in Potsdam zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Potsdam, den 22.10.2015

Mroß

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Frau Birgit Morgenroth (SPD) legt zum 31.10.2015 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Als nächstfolgende Ersatzperson wurde Herr Franz Blaser zum 31.10.2015 zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 28.9.2015

Dr. Matthias Förster
Wahlleiter

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger/-innen der Stadt, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen.

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ein entsprechendes Formular „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ kann aus dem Internet unter: www.potsdam.de unter der Rubrik Dienstleistungen – Wehrdienstfassung heruntergeladen werden.

Ausgefüllt und unterschrieben kann es dann an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bürgerservicecenter, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam geschickt werden.

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Berlin-Dresden, Abschnitt 4.1, Bahn-km 50,203-Bahn-km 60,500 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin vom 17.08.2015, Az. 51125/101-511ppa/033-3215 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 09. November 2015 bis 20. November 2015

in der Stadtverwaltung der LH Potsdam, Hegelallee 6-10, 14461 Potsdam, Haus 1, Raum 816 während der Dienststunden:

montags	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisen-

bahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Potsdam, 8. Oktober 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 05.10.2015

Die 04. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 05.11.2015 um 16:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
Rathausaal
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung des Protokolls der Sitzung der Regionalversammlung vom 16.07.2015

TOP 3: Aufnahme weiterer beratender Mitglieder der Regionalversammlung

- Kriterien zur Aufnahme weiterer beratender Mitglieder der Regionalversammlung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - des Bundesverbands WindEnergie e.V. – Landesverband Berlin/Brandenburg vom 10.08.2015
 - der BI Freier Wald e.V. Kallinchen vom 19.09.2014
 - der BI Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V. vom 30.07.2014

TOP 4: Projektarbeit

- Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt WindReg
- Interessenbekundung zur Fortsetzung der geförderten Maßnahme „Umsetzung des Regionalen Energiekonzepts“
- Abschluss des Projekts NaLaMa-nt - mündlicher Bericht

TOP 5: Regionalplan Havelland-Fläming
mündlicher Bericht über vorbereitende Arbeiten für ergänzende regionalplanerische Festlegungen

TOP 6: Evaluierung des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg
mündlicher Bericht

TOP 7: Einwohnerfragestunde

TOP 8: Verschiedenes
Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 1: Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen der Regionalversammlung vom 16.07.2015

TOP 2: Verschiedenes
- Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 21.10.2015 bis 04.11.2015 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 05.10.2015

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

In der Zeit von Ende August bis zum Jahreswechsel 2015 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 84 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Für den Ablauf der Arbeiten an den Gewässern bitten wir Sie, die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

Hindernisse für die Arbeiten (z. B. Weidezäune) sind vorher zurückzustellen, so dass der Gewässerrandstreifen von 5,00 m gemäß § 34 WHG gewährleistet ist. Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Landwirtschaftsbetrieben erfolgen vor Beginn der Arbeiten durch den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bzw. deren Beauftragte.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Ortslage II Fahlhorst“

(Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-032-D)

Im Bodenordnungsverfahren „Ortslage II Fahlhorst“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines ersten Nachtrages ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Ortslage II Fahlhorst“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan und seinem ersten Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 17.08.2015

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

– Öffentliche Bekanntmachung –
Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet als Obere Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren „Bochow“
(Verfahrensnummer **1-001-I**)

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem **01.06.2015** tritt der **neue Rechtszustand**, wie im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehen, an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die Vorläufige Besitzeinweisung vom 24.07.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der Vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.06.2015 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
- (5) Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seines 1. Nachtrages unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.06.2015) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter fort. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ferner dürfen Bauwerke und andere Anlagen nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufer-

gehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- (7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).
Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).
Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde.
- (8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf). Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³ angeordnet.

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen 1. Nachtrag gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und in Verbindung mit § 12 BbgLEG⁴ an die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) abgegeben wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bislang erfolgten Besitzübergangs aufgehoben und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebau-

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)

⁴ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

ung, Belastung, Veräußerung oder Erbauseinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert. Die hohe Erwartungshaltung wird durch die mit nur wenigen eingelegten Rechtsmitteln erfolgte Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages untermauert. Eine Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufes stieße auf Unverständnis bei den mit ihren Regelungen zufriedenen Verfahrensteilnehmern, die den weit überwiegenden Teil der vom Bodenordnungsverfahren Betroffenen ausmachen. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages könnten ihnen erhebliche Nachteile erwachsen.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die Vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Abgesehen davon führen die doppelte Administration, Laufendhaltung und Fortführung der öffentlichen Bücher – Grundbuch, Liegenschaftskataster u. a. Verzeichnisse im alten, Bodenordnungsplan im neuen Bestand – zu einer deutlichen Mehrbelastung in personeller und materieller Hinsicht, sind zudem fehleranfällig und binden unnötigerweise öffentliche Ressourcen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in vorliegender Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung bleiben auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 02.04.2015

Im Auftrag

**Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung**

Tage der offenen Tür an Grundschulen und weiterführenden Schulen der Landeshauptstadt Potsdam im Hinblick auf das Schuljahr 2016/2017

Welche Schule ist die richtige für mein Kind? Damit sich Eltern, Schülerinnen und Schüler über die Angebote an Grundschulen und weiterführenden Schulen der Landeshauptstadt Potsdam für das Schuljahr 2016/17 informieren können, haben die Schulen ab Herbst 2015 Tage der offenen Türen geplant.

Grundschulen

- *Grundschule Hanna von Pestalozza*, Groß Glienicke, Hechtsprung 14 – 16, Tel.: 0331 289 45 10, Tag der offenen Tür: **4. Dezember 2015, 17 bis 20 Uhr**
- *Regenbogen-Grundschule*, Fahrland, Ketziner Straße 31 c, Tel.: 0331 289 45 00, Tag der offenen Tür: **7. November 2015, 10 - 12 Uhr**
- *Grundschule Ludwig Renn*, Eiche, Kaiser-Friedrich-Straße 15 a, Tel.: 0331 289 7400, Tag der offenen Tür: **16. Januar 2016, 9 bis 12.30 Uhr**

- *Grundschule im Bornstedter Feld*, Jakob-von-Gundling-Straße 25, Tel.: 0331 289 45 30, Tag der offenen Tür: **6. November 2015, 15 bis 18 Uhr**
- *Grundschule Bornim*, Potsdamer Straße 90, Tel.: 0331 289 62 00, Tag der offenen Tür: **27. November 2015, 15 bis 17 Uhr**
- *Karl-Foerster-Schule*, Kirschallee 172, Tel.: 0331 289 76 00, Tag der offenen Tür: **14. November 2015, 9 bis 13 Uhr**
- *Gerhart-Hauptmann-Grundschule*, Carl-von-Ossietzky-Straße 37, Tel.: 0331 289 74 60, Tag der offenen Tür: **5. Dezember 2015, 10 bis 12 Uhr**
- *Montessori-Oberschule* mit Primarstufe, Schlüterstraße 2, Tel.: 0331 289 80 60, Tag der offenen Tür: **11. Dezember 2015, ab 15 Uhr**
- *Zeppelin-Grundschule*, Haeckelstraße 74, Tel.: 0331 289 75 20, Tag der offenen Tür: **28. November 2015, 10 bis 12.30 Uhr**
- *Grundschule Max Dortu*, Dortustraße 28/29, Tel.: 0331 289 74 40, Tag der offenen Tür: **1. Dezember 2015, 15 bis 17 Uhr**

- *Rosa-Luxemburg-Schule*, Burgstraße 23 a, Tel.: 0331 289 79 50, Tag der offenen Tür: **28. November 2015, 15 bis 18 Uhr**
- *Eisenhart-Schule*, zurzeit Gutenbergstraße 67, Tel.: 0331 289 75 60, Tag der offenen Tür: **27. November 2015, 15 bis 18 Uhr**
- *Grundschule Bruno H. Bürgel*, Karl-Liebknecht-Straße 29, Tel.: 0331 289 74 80, Tag der offenen Tür: **4. Dezember 2015, 15 bis 18 Uhr**
- *Goethe-Grundschule*, Stephensonstraße 1, Tel.: 0331 289 80 50, Tag der offenen Tür: **11. Dezember 2015, 15 bis 18 Uhr**
- *Grundschule am Griebnitzsee*, Domstraße 14 b, Tel.: 0331 289 76 50, Tag der offenen Tür: **27. November 2015, 15 bis 18 Uhr**
- *Grundschule am Humboldtring*, Humboldtring 15/17, Tel.: 0331 289 77 60, Tag der offenen Tür: **10. Dezember 2015, 14.30 bis 17 Uhr**
- *Grundschule Am Pappelhain*, Galileistraße 6, Tel.: 0331 289 77 20, Fragen und Besichtigungen sind möglich im Anmeldezeitraum **9. bis 22. Januar 2016**
- *Grundschule am Priesterweg* – Stadtteilschule – Oskar-Meißner-Straße 4-6, Tel.: 0331 289 75 00, Fragen und Besichtigungen sind möglich im Anmeldezeitraum **9. bis 22. Januar 2016**
- *Grundschule Im Kirchsteigfeld*, Lise-Meitner-Straße 4-6, Tel.: 0331 289 78 00, Tag der offenen Tür: **27. November 2015, ab 15 Uhr**
- *Weidenhof-Grundschule*, Schilfhof 29, Tel.: 0331 289 72 80, Tag der offenen Tür: **9. Januar 2016, 10 bis 12 Uhr**
- *Waldstadt-Grundschule*, Friedrich-Wolf-Straße 12, Tel.: 0331 289 76 30, Tag der offenen Tür: **13. November 2015, 8.30 bis 11 Uhr**
- *Oberschule Theodor Fontane* mit Primarstufe, Zum Teufelssee 4, Tel.: 0331 289 81 30, Informationsveranstaltung: **15. Januar 2016, ab 17 Uhr**
- *Evangelische Grundschule Potsdam*, Große Weinmeisterstraße 49, Tel.: 0331 280 36 60, Tag der offenen Tür: **10. Oktober 2015, 10 bis 13 Uhr**
- *Freie Schule Potsdam e. V.* – Grundschule in freier Trägerschaft, Bisamkiez 28, Tel.: 0331 871 48 10, Tag der offenen Tür: **19. November 2015, ab 8 Uhr** Hospitationen (Anmeldung unter 0331-87 00 07 07) 15 bis 18 Uhr Schulführungen, offene Werkstatt, 16.30 Uhr Informationsrunde und 14. Januar 2016, 15 bis 18 Uhr
- *Evangelische Grundschule Babelsberg*, Rudolf-Breitscheid-Straße 21, Tel.: 0331 730 93 14, Tag der offenen Tür: **14. November 2015, 10 bis 13 Uhr**
- *Katholische Marienschule* – Grundschule in freier Trägerschaft, Espengrund 10, Tel.: 0331 60 03 71 30, Tag der offenen Tür: **7. November 2015**
- *Internationale Grundschule Potsdam* – primary school, Ravensbergweg 30, Tel.: 0331 581 28 84, Tage der offenen Tür: **21. November 2015, 10 bis 13 Uhr und 16. Januar 2016, 10 bis 13 Uhr**
- *Sportschule Potsdam Friedrich Ludwig Jahn*, Zeppelinstraße 114-117, Tel.: 0331 289 82 00, Tag der offenen Tür: **14. November 2015, ab 9.30 Uhr**
- *Voltaire Schule* – Gesamtschulcampus mit gymnasialem Bildungsgang, Lindenstraße 32-33, Tel.: 0331 289 80 00, Tag der offenen Tür: **16. Januar 2016, 14 bis 17 Uhr**
- *Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium*, zurzeit Kurfürstenstraße 51, Tel.: 0331 289 75 80, Tag der offenen Tür: **16. Januar 2016, 10 bis 13 Uhr**
- *Einstein-Gymnasium*, Hegelallee 30, Tel.: 0331 289 79 00, Tag der offenen Tür: **16. Januar 2016, 10 bis 13 Uhr**
- *Bertha-von-Suttner-Gymnasium* Babelsberg, Kopernikusstraße 30, Tel.: 0331 289 80 30, Informationsveranstaltung Ü7: **23. November 2015, 18 Uhr**, Tag der offenen Tür: **9. Januar 2016, 10 bis 14 Uhr**
- *Gesamtschule Peter-Joseph-Lenné*, Humboldtring 15-17, Tel.: 0331 289 77 80, Tag der offenen Tür: **9. Januar 2016, 9.30 bis 13 Uhr**
- *Berufsvorbereitende Oberschule Pierre de Coubertin*, Gagarinstraße 5-7, Tel.: 0331 289 80 80, Informationsabend für Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen: **20. Januar 2016, 18 Uhr**
- *Friedrich-Wilhelm-von-Steuern-Gesamtschule*, Ricarda-Huch-Straße 23-27, Tel.: 0331 289 81 00, Elterninformationsabend: **18. November 2015, ab 19 Uhr**, Tage der offenen Tür: **11. Dezember 2015, 17 bis 19 Uhr und 16. Januar 2016, 10 bis 14 Uhr**
- *Leibniz-Gymnasium*, Galileistraße 2-4, Tel.: 0331 289 77 00, Tag der offenen Tür: ab November täglich individuelle Anmeldungen für Unterrichtsbesuche in Klasse 5 und 7 über das Sekretariat möglich
- *Gesamtschule Am Schilfhof*, Schilfhof 23-25, Tel.: 0331 289 72 60, Tag der offenen Tür: **14. November 2015, 9.30 bis 13 Uhr**
- *Oberschule Theodor Fontane*, Zum Teufelssee 4, Tel.: 0331 289 8130, Informationsveranstaltung: **15. Januar 2016, ab 17 Uhr**
- *Humboldt-Gymnasium*, Heinrich-Mann-Allee 103, Tel.: 0331 289 78 70, Tag der offenen Tür: **23. Januar 2016, 10 bis 13 Uhr**
- *Neues Gymnasium Potsdam* (Babelsberger Filmgymnasium) und Neue Gesamtschule Babelsberg am Medien-Campus Babelsberg der ASG – Anerkannten Schulgesellschaft mbH, Großbeerenstraße 189, Tel.: 0331 70 45 56 31, Tage der offenen Tür: **14. November 2015 und 9. Januar 2016, jeweils 10 bis 14 Uhr**
- *Evangelisches Gymnasium Hermannswerder* mit Internat, Hermannswerder 18, Tel.: 0331 23 13 141, Info-Abende für die kommenden 7. Klassen: 13. Oktober und 17. November 2015, jeweils 19 Uhr, Info-Abende für die kommende Leistungs- und Begabungsklasse: 12. November 2015, 19 Uhr, Tag der offenen Tür: **9. Januar 2016, 9 bis 13 Uhr**
- *Katholische Marienschule* – Gymnasium, Espengrund 10, Tel.: 0331 60 03 71 30, Gesprächstermine bitte über das Sekretariat erfragen, Tag der offenen Tür: **7. November 2015**
- *Schiller-Gymnasium Potsdam*, Fritz-Lang-Straße 15, Tel.: 0331 951 36 61, Tag der offenen Tür: **8. Januar 2016, 16 bis 19 Uhr**
- *Gesamtschule Potsdam GSP* - Drewitzer Modellschule -, Fritz-Lang-Straße 15, Tel.: 0331 951 36 61, Schnuppertage für Sechstklässler: 11. November und 8. Dezember 2015, Tag der offenen Tür: **8. Januar 2016, 16 bis 18 Uhr**
- *Alfred-Nobel-Gesamtschule Potsdam*, Ravensbergweg 30, Tel.: 0331 581 28 84, Tage der offenen Tür: **21. November 2015, 10 bis 13 Uhr, 16. Januar 2016, 10 bis 13 Uhr**

Weiterführende Schulen

- *Käthe-Kollwitz-Oberschule*, Clara-Zetkin-Straße 11, Tel.: 0331 289 78 20, Tag der offenen Tür: **16. Januar 2016, 10 bis 13 Uhr**
- *Montessori-Oberschule*, Schlüterstraße 2 – 4, Tel.: 0331 289 80 60, Tag der offenen Tür: **11. Dezember 2015, ab 15 Uhr**
- *Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule*, Haeckelstraße 72, Tel.: 0331 289 75 40, Tag der offenen Tür: **5. Dezember 2015, 10 bis 13 Uhr**



Jubilare November 2015

Der Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. November 2015	Frau	Hildegard Dossow
	Herr	Ronald Dunn
03. November 2015	Frau	Christa Klose
	Frau	Wanda Rogoll
04. November 2015	Frau	Ursula Goedicke
	Frau	Elli Heinicke
08. November 2015	Frau	Renate Funk
09. November 2015	Frau	Dorothea Schröder
10. November 2015	Herr	Jochen Hildebrand
	Frau	Anneliese Luther
17. November 2015	Frau	Jutta Hedrich
19. November 2015	Herr	Dr. Karl Worlitzer
20. November 2015	Frau	Elfriede Kamann
	Frau	Gertraud Land
22. November 2015	Frau	Charlotte Meyer
	Herr	Harry Schoder
23. November 2015	Frau	Elfriede Kriesel
27. November 2015	Herr	Dr. Harry Apelt
	Frau	Dorothea Bredow
	Frau	Charlotte Schwobeda
	Frau	Erika Starnitzki
	Frau	Helga Zeimke
29. November 2015	Frau	Sibylla Hamann
	Herr	Heinz Keßler
30. November 2015	Frau	Dorothea Conrad
	Frau	Charlotte Krämer
	Frau	Daniela Sauter

100. Geburtstag

06. November 2015	Frau	Gerda Schiefen
-------------------	------	----------------

101. Geburtstag

24. November 2015	Frau	Irmgard Graßhoff
26. November 2015	Frau	Ursula Krüger
27. November 2015	Frau	Erna Lorenz

102. Geburtstag

12. November 2015	Frau	Else Mehwald
-------------------	------	--------------

60. Ehejubiläum

26. November 2015	Eheleute Frieda und Gustav Bienert Eheleute Doris und Heinz Rößler
-------------------	---

65. Ehejubiläum

25. November 2015	Eheleute Gerda und Günter Kalweit
-------------------	--------------------------------------